

Herrn Stadtdirektor Burkhard Hintzsche
Büro 06

Sitzung des Integrationsrates am 13.09.2017
Anfrage der Grünen internationalen offenen Liste:
hier: „AGG-Schulungspflicht für Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung“
Ö-Vorlagen-Nr.: 06/ 50/2017

Herr Fischer vom Hauptamt beabsichtigt, die o.g. Anfrage wie folgt zu beantworten.


Buschhausen

06/ 50/2017

Beigeordneter Prof. Dr. Meyer-Falcke

Anfrage der Grünen internationalen offenen Liste: „AGG-Schulung für Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung“

Frage 1:

Wann und in welchem Umfang sind die Beschäftigten der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß der in § 12 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) normierten Schulungspflicht im AGG geschult worden?

Antwort:

Die mit der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern betrauten Beschäftigten der Landeshauptstadt Düsseldorf werden zu allen Themen, die schutzwürdige Rechte Dritter betreffen, regelmäßig und nachhaltig geschult. Die Schulungen umfassen insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Landesgleichstellungsgesetz sowie das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

Für alle anderen Beschäftigten besteht ein Schulungskonzept aus drei Elementen: eLearning als Grundlage, bei Bedarf vertiefende Präsenzseminare und Lernen im Amt / in der Arbeitsbesprechung (insbesondere in gewerblichen Bereichen). Für Beschäftigte ohne Bildschirmarbeitsplatz stehen im Hauptamt Lerninseln zur Verfügung.

Zurzeit wird das Lernprogramm überarbeitet. Die Überarbeitung wurde erforderlich, da die Nutzung des im Lernprogramm erforderlichen Adobe Flashplayer aus Sicherheitsgründen im Jahr 2016 gesamtstädtisch unterbunden wurde.

Frage 2:

Ist der Text des AGG allen Beschäftigten der Landeshauptstadt Düsseldorf bekannt und am Arbeitsplatz zugänglich?

Antwort:

Der Text des AGG und des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) sind in der Lernstadt an derselben Stelle wie das Lernprogramm zugänglich. Ferner verweist ein Link im Intranet unter „Chancengleichheit von Frauen und Männern / Schutz der Beschäftigten“ auf das AGG. Des Weiteren ist die aktuelle Fassung des AGG über die Intranetseiten „Recht/Bundesrecht/Gesetze im Internet“ aufrufbar.

Frage 3:

Wo befindet sich die Beschwerdestelle gem. § 13 AGG für die Beschäftigten der Landeshauptstadt Düsseldorf und ist diese Beschwerdestelle im Sinne des Gesetzes bekannt gemacht worden?

Antwort:

Die Beschwerdestelle befindet sich im Büro für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Büro 01/02) in der Diversity-Koordinierungsstelle. Es gab keine Beschwerden und keine bekannten Fällen bei denen eine Diskriminierung vorlag. Vereinzelt kommen Anfragen mit der Bitte um Beratung und nähere Informationen zum AGG. Diesen werden vom Gleichstellungsbüro und / oder dem Hauptamt beantwortet.